

Entgeltsordnung für den Hafenbetrieb

In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. März 2016, 26. März 2020 folgende Entgeltsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Hafens Strande werden Entgelte nach dieser Entgeltsordnung erhoben.
- (2) Das entgeltspflichtige Hafengebiet umfasst das Hafenbecken, die Molen und Hafenanlagen. Es wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Kante der Strandstraße und die südliche Grenze des Geländes des Kieler Yacht Clubs,

im Osten: durch die östliche Kante der Ostmole,

im Süden: durch die südliche Kante der Steinmole und die geradlinige Verlängerung bis zur Seepromenade sowie durch eine Verbindungslinie vom Kopf der südlichen Steinmole zum westlichen Ende des Wellenbrechers und weiter zum Kopf der Ostmole,

im Westen: durch die östliche Kante der Seepromenade.

§ 2

Art der Entgelte

Nach dieser Entgeltsordnung werden erhoben:

- a) Krangeld,
- b) Winterlagergeld,
- c) Wassergeld,
- d) Stromgeld,
- e) Abfallbeseitigungsentgelt,
- f) Toilettenentgelt.

§ 3

Entgeltserhebung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der entgeltspflichtigen Anlagen/Einrichtungen, beim Winterlagergeld mit der Zuweisung des Winterlagerplatzes.
- (2) Die Entgelte werden durch den Eigenbetrieb Hafen Strande- Verwaltung:

Amtskasse Dänischenhagen
Sturehagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

erhoben.

Das Krangeld (§ 4) und der Pfand für die Zugangskarten der Toiletten (§ 9) werden vom Hafenteiler oder von seinem Vertreter berechnet und kassiert.

- (3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die Sätze dieser Entgeltsordnung sind Bruttosätze (inkl. MwSt).
- (5) Die Entgelte sind sofort fällig.
- (6) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 Krangeld

- (1) Für das Kranen von Sportbooten beträgt das Krangeld je halbe Stunde
 - a) für ein Boot bis 5 t Gewicht 50,00 €,
 - b) für ein Boot über 5 t Gewicht 85,00 €.
- (2) Für die Benutzung des Mastenkranes durch Nichthafenlieger beträgt das Entgelt je Kranung 20,00 €.
- (3) Für Kranungen nach 19.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (4) Für das Kranen von Sportbooten durch Mobilkräne (Ausnahmefälle) vom Hafenvorfeld aus wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Krangeldes nach Abs. 1 erhoben.

§ 5 Winterlagergeld

Das Entgelt für das Winterlager-Freilager (16. Oktober bis 30. April) beträgt

je Winterlager und je m ² der Grundfläche des Fahrzeuges	9,00 €.
------------------------------------------------------------------------	---------

§ 6 Wassergeld

Für die Entnahme von Frischwasser unmittelbar an den Kai- und Brückenanlagen sind für

je 1.000 l Wasser 3,00 €,

mindestens jedoch 7,00 €

zu zahlen.

Dies gilt nicht für geringfügige Entnahmen der Sportboote.

§ 7 Stromgeld

Die an den Stromzählern angeschlossenen Verbraucher werden verbrauchs-abhängig abgerechnet. Dies gilt nicht bei geringfügigem Stromverbrauch durch Sportboote.

§ 8 Abfallbeseitigungsentgelt

Für die Beseitigung von Abfällen durch den Hafenbetrieb sind gesondert festgesetzte Entgelte zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit es sich um haushaltsübliche Abfallmengen von Sportbooten handelt.

§ 9 Toilettenentgelt

Für die Benutzung der Toiletten im Hafengebäude werden Zugangskarten abgegeben. Für die Zugangskarte ist ein Pfand von 3,00 € zu entrichten.

§ 10 Slipentgelt

Für das Slippen von Fahrzeugen durch Nichtanlieger wird ein Entgelt von 10,00 € je Fahrzeug erhoben.

§ 11 Meldepflicht

Der § 2 der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande über die Meldepflicht gilt entsprechend.

§ 12 Datenverarbeitung

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung

erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 5. April 2016
26. März 2020

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister